

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM
2021-2027

Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe

1. Fassung vom 29. September 2022



1.	GRUNDPRINZIPIEN UND RECHTSRAHMEN	3
2.	BETROFFENE AKTEURE	3
2.1	Öffentliche Auftraggeber	4
2.2	Sektorenauftraggeber	5
3.	WAHL DER VERFAHRENSART UND IM RAHMEN DER PROJEKTUMSETZUNG VORZULEGENDE DOKUMENTE	5
3.1	Wahl der Verfahrensart	5
3.2	Dokumentation und vorzulegende Nachweise unterhalb sowie oberhalb der nationalen und gemeinschaftlichen Schwellenwerte	6
3.3	Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten	6
4.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	6
4.1	Aufträge, die vor dem Projektbeginn vergeben wurden	6
4.2	Binnenmarktrelevanz	7
4.3	Grenzüberschreitende Beschaffungen	7
5.	FOLGEN BEI NICHTBEACHTUNG DER VORGABEN BEZÜGLICH DER ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSVERGABE	7

1. Grundprinzipien und Rechtsrahmen

Für die öffentliche Auftragsvergabe gelten die einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften. Welche der Regelungen für den einzelnen Begünstigten beim Erwerb von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen Geltung haben, richtet sich alleine nach den EU- und nationalen Schwellenwerten und dem geschätzten Netto-Auftragswert.

Öffentliche Aufträge unterliegen folgenden wesentlichen Prinzipien:

- Freier Zugang für potenzielle Bewerber bzw. Bieter
- Gleichbehandlung aller Bewerber bzw. Bieter
- Transparente Verfahren

Hinzu kommen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie der Verhältnismäßigkeit der beschafften Waren oder Dienstleistungen in Bezug auf den tatsächlichen Bedarf.

Die Beachtung dieser Prinzipien soll eine angemessene Verwendung öffentlicher Mittel sicherstellen.

Weiterführende Informationen hierzu sind online abrufbar:

- auf Gemeinschaftsebene:
https://ec.europa.eu/growth/single-market/public-procurement/rules-implementation/thresholds_en
- für die baden-württembergische Seite:
<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/>
- für die rheinland-pfälzische Seite:
<https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Eine Übersicht der geltenden Schwellenwerte enthält das im Internet-Auftritt des Programms verfügbare Dokument „Öffentliche Auftragsvergabe RLP und BW: Schwellenwerte - Verfahrensarten - Bekanntmachung - Dokumentationspflichten“.

Eigene, zusätzliche durch das Programm eingeführte Regeln für die öffentliche Auftragsvergabe gibt es nicht.

2. Betroffene Akteure

Grundsätzlich gilt, dass im Rahmen des Projektes jeder Projektpartner, der Ausgaben tätigt, die ihn betreffende Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen selbst vornimmt, und dies unabhängig davon, welche Regelungen des öffentlichen Auftragswesens auf ihn Anwendung finden. Ausgaben der Begünstigten für die Veröffentlichung von Ausschreibungen und Vergabebekanntmachungen

können in der Kostenkategorie „Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen“ gelten gemacht werden.

Die Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens betreffen alle öffentlichen und sonstigen Auftraggeber im Sinne der Definition von Artikel 2 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 4 der Richtlinie 2014/25/EU.

2.1 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind:

a) Juristische Personen des öffentlichen Rechts

Beispiele: Der Staat, staatliche Einrichtungen und Gebietskörperschaften.

b) Rechtspersonen, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, und für die gilt:

- Sie werden entweder überwiegend durch einen öffentlichen Auftraggeber finanziert,
- oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht eines öffentlichen Auftraggebers,
- oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs- beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die von öffentlichen Auftraggeber benannt werden.¹

Beispiele: Unternehmen oder Vereine, die den oben genannten Kriterien entsprechen.

c) Einrichtungen des privaten Rechts, die Verbände aus mehreren der vorgenannten Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

Darüber hinaus unterliegen auch Verträge, die von juristischen Personen des privaten Rechts geschlossen werden, die keine öffentlichen Auftraggeber entsprechend der oben genannten Definition sind, aber direkt zu über 50% von einem öffentlichen Auftraggeber subventioniert werden, den Vorschriften des öffentlichen Auftragswesens, insofern sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) Der geschätzte Nettoauftragswert liegt über den gemeinschaftlichen Schwellenwerten

b) Der Gegenstand des Vertrags entspricht:

- Tiefbauarbeiten im Sinne der Anlage II der Richtlinie 2014/24/EU
- Bauarbeiten an Krankenhäusern, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- und Verwaltungsgebäuden
- mit den oben erwähnten Arbeiten verbundene Dienstleistungen

¹ Diese Definition findet sich im Formular für die Kofinanzierungszusage (Bescheinigung 1) wieder und dient in erster Linie der Zuordnung der Herkunft der nationalen Kofinanzierungsmittel. Sie ist daneben aber auch ein Hinweis für die Verwaltungsbehörde bei der Bewertung einer Einrichtung als öffentlicher Auftraggeber.

2.2 Sektorenauftraggeber

Zu den Sektorenauftraggebern zählen Stellen, die öffentliche Auftraggeber oder öffentliche Unternehmen sind oder Einrichtungen des privaten Rechts, die auf der Grundlage von besonderen oder ausschließlichen Rechten eine Tätigkeit in den Bereichen Energieversorgung (Gas und Wärme, Elektrizität, Förderung von fossilen Energieträgern), Wasserversorgung, Verkehr und Postdienste ausüben.

3. Wahl der Verfahrensart und im Rahmen der Projektumsetzung vorzulegende Dokumente

3.1 Wahl der Verfahrensart

Grundlage für die Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben eines Begünstigten im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften ist zunächst die Bedarfsschätzung ohne Umsatzsteuer. Die richtige Wahl der Verfahrensart für die Beschaffungen des Begünstigten sowie die einzuhaltenden Bekanntmachungsvorschriften richten sich ebenfalls nach der vorzunehmenden Bedarfsschätzung ohne Umsatzsteuer.

Dabei ist insbesondere darauf zu achten, den Bedarf nicht künstlich aufzuteilen, um die Verfahrens- und Publizitätsregeln zu umgehen.

Beispiel für die künstliche Aufteilung eines Bedarfs: Das Einholen von Kostenvoranschlägen bei mehreren Anbietern für jede einzelne Übersetzung und das einzelne Beauftragen der Übersetzungen anstatt den Abschluss eines Vertrags für Übersetzungsdienstleistungen für die gesamte Dauer des Projektes. Der entsprechende Bedarf an einheitlichen Leistungen lässt sich leicht anhand des vorläufigen Budgets über die gesamte Projektdauer abschätzen.

Erst wenn Art und Umfang des Bedarfs auf diese Weise abgeschätzt wurden, kann auf dieser Grundlage die Betrachtung der zum Zeitpunkt der Bedarfsschätzung geltenden Schwellenwerte und Arten- und Bekanntmachungsvorschriften erfolgen.

Es obliegt dem Auftraggeber, die in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen für seinen Bedarf am besten geeigneten Verfahrensart auszuwählen, richtig anzuwenden und von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Entscheidet sich ein Begünstigter aus eigenen Stücken für den Rückgriff auf eine Verfahrensart, die über die Anforderungen hinausgeht, die eigentlich anzuwenden wären, überprüft die Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt der Ausgabenprüfung die Konformität dieses aus eigenen Stücken gewählten Verfahrens.

3.2 Dokumentation und vorzulegende Nachweise unterhalb sowie oberhalb der nationalen und gemeinschaftlichen Schwellenwerte

Der Begünstigte übermittelt alle Nachweise zum durchgeführten Vergabeverfahren. Die übermittelten Auftragsunterlagen müssen den gesamten Kaufakt abdecken, von der Schätzung des Bedarfs bis zum Abschluss des Vertrags, seiner Ausführung und seinen Änderungen. Die Einzelheiten der einzureichenden Unterlagen werden im Dokument „Öffentliche Auftragsvergabe RLP und BW: Schwellenwerte - Verfahrensarten - Bekanntmachung - Dokumentationspflichten“ aufgeführt.

3.3 Empfehlungen im Hinblick auf Maßnahmen zur Vorbeugung von Interessenkonflikten

Organmitglieder oder Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt² besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken. Zur Wahrung des Transparenzgrundsatzes und um möglichen Interessenkonflikten angemessen zu begegnen sind seitens des Auftraggebers geeignete Maßnahmen zu deren Vorbeugung, Aufdeckung und Eingrenzung zu ergreifen. Zum Nachweis der Beachtung der genannten Prinzipien und unbeschadet der geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften wird empfohlen, die ergriffenen Maßnahmen in geeigneter Weise zu dokumentieren (etwa durch die Abgabe einer Interessenerklärung durch die an der Vergabeentscheidung beteiligten Personen und Bieter) und die entsprechenden Nachweise der Verwaltungsbehörde zukommen zu lassen. Ein Muster für die Erklärung, dass bei dem durchgeführten Vergabeverfahren keine Interessenkonflikte vorgelegen haben, wird den Begünstigten zur Verfügung gestellt.

4. Besondere Bestimmungen

4.1 Aufträge, die vor dem Projektbeginn vergeben wurden

Projektkosten, die aus Aufträgen entstehen, die vor Projektbeginn vergeben wurden, sind grundsätzlich förderfähig, die neuerliche Vergabe im Rahmen des Projektes ist nicht erforderlich.

Dessen ungeachtet prüft die Verwaltungsbehörde auch in diesen Fällen die Einhaltung der einschlägigen Regeln des Programms und fordert hierzu die Übermittlung der entsprechenden Nachweise an.

² Im Sinne der Richtlinie 2014/24/UE vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe „[deckt] der Begriff „Interessenkonflikt“ zumindest alle Situationen ab, in denen Mitarbeiter des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen können, direkt oder indirekt ein finanzielles, wirtschaftliches oder sonstiges persönliches Interesse haben, von dem man annehmen könnte, dass es ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigt.“

Sollten Aufträge bereits zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags auf Gemeinschaftsmittel vergeben worden sein, prüft das Gemeinsame Sekretariat die Einhaltung der entsprechend den Regeln des Programms anzuwendenden Verfahren und fordert hierzu die Übermittlung der entsprechenden Unterlagen an.

4.2 Binnenmarktrelevanz

Bei bestimmten Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen auch unterhalb der Schwellenwerte für eine öffentliche Ausschreibung kann der Auftragsgegenstand, der Wert oder der Ausführungsort eine umfassende und grenzüberschreitende Bekanntmachung erforderlich machen. Wenn eine solche Bekanntmachung erforderlich ist, wird empfohlen, sie dergestalt vorzunehmen, dass alle Wirtschaftsakteure im Programmgebiet Zugang dazu haben. Kommt der Auftraggeber zu dem Schluss, dass der fragliche Auftrag für den Binnenmarkt relevant ist, muss die Vergabe unter Einhaltung der aus dem Gemeinschaftsrecht abgeleiteten Grundanforderungen erfolgen.

4.3 Grenzüberschreitende Beschaffungen

Der Auftragsgeber wendet grundsätzlich die Regeln des öffentlichen Auftragswesens des Landes an, in dem er ansässig ist. Wenn also ein in Deutschland niedergelassener Auftragsgeber einen ausländischen Dienstleister beauftragt, gilt das deutsche Vergaberecht. Die Anforderungen hinsichtlich der Nachweise, die zu den im Rahmen des Projekts getätigten Ausgaben vorzulegen sind, ergeben sich aus den im Dokument „Öffentliche Auftragsvergabe RLP und BW: Schwellenwerte - Verfahrensarten - Bekanntmachung - Dokumentationspflichten“ aufgelisteten Unterlagen.

Abweichend von diesem Grundsatz kann bei Aufträgen, die gemeinsam von deutschen und in einem EU-Mitgliedstaat ansässigen Auftraggeber durchgeführt werden sollen, das für einen dieser ausländischen Auftraggeber geltende Recht angewendet werden, sofern es mit den Bestimmungen von Artikel 39 der Richtlinie 2014/24 EU übereinstimmt.

5. Folgen bei Nichtbeachtung der Vorgaben bezüglich der öffentlichen Auftragsvergabe

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen der anwendbaren Vergabebestimmungen werden die Projektkosten des betroffenen Begünstigten unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips anteilig oder vollständig als nicht förderfähig betrachtet.